

mit Jemanden abgeschlossen habe, pflegt man Geld oder Geldeswerth zu geben. Dieß geschieht besonders bei Kauf- oder Miethskontrakten, indem man etwas darauf giebt, d. h. einen geringen Theil des Mieths- oder Kaufgeldes voraus bezahlt. Wer durch Zwang oder Betrug dahin gebracht worden ist, einen Vertrag zu schließen, und dieß beweisen kann, darf sein gegebenes Wort zurücknehmen; in jedem andern Falle aber muß er sein gegebenes Wort halten. Die Obrigkeit sorgt dafür, daß jeder sein gegebenes Wort halte, und den eingegangenen Vertrag erfülle.

5. Von den Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft.

Da die Obrigkeiten mehr Gewalt haben müssen, als die übrigen Menschen, so mußten verschiedene Stände unter den Menschen entstehen; es mußten einige vornehm, andere geringe, andere weder vornehm noch geringe seyn, oder zum Mittelstande gehören. Ein Mensch ist vornehmer als der andere, das heißt so viel, als: ein Mensch hat mehr Ansehen und Macht, als der andere. Bei uns Deutschen giebt es 4 Stände, nemlich: Fürsten, Edelleute, Bürger und Bauern; doch sind die Bürger von den Bauern eigentlich nur durch ihr Gewerbe und ihre Lebensart unterschieden, und nicht durch den Stand. Diese Stände sind erblich, d. h. die Kinder erben den Stand des Vaters. Der Sohn eines Fürsten ist also auch wieder ein Fürst, und die Tochter eines Fürsten ist auch wieder eine Fürstin. Man nennt jenen Prinz, und diese Prinzessin. Die Söhne und Töchter eines Edelmanns sind auch wieder adelich, oder gehören zum Adelsstande; die Kinder eines Bürgers sind von Geburt bürgerlichen Standes, und die Kinder eines Bauers sind geborene Bauern. Die Adlichen heißen auch Grafen, Freyherrn oder Barone, und diejenigen, welche so heißen, gehören zum hohen Adel.

Jeder Stand hat besondere Rechte, damit ein jeder desto leichter die Beschäftigungen verrichten kann, die